

# Aktuelle Herausforderungen des örtlichen Katastrophenschutzes

RA Jörg Naumann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Würzburg

4. Würzburger Kommunaltag – 06.10.2022



## MP+ Bunker in Schweinfurt wird wegen des Ukraine-Krieges vorerst doch nicht verkauft

Eigentlich wollte Museumsinhaber Nils Brennecke den Hochbunker A10 am Hauptbahnhof erwerben. Durch den Ukrainekrieg hat der Bund den Verkauf aber gestoppt.



Foto: Uwe Eichler | Nils Brennecke hat erfahren, dass die Schweinfurter Bunker im Bundesbesitz erst einmal nicht veräußert werden – wie hier der A10 unweit des Hauptbahnhofs.

# Bund stoppt Bunker-Deal



Nils Brennecke (47) vor dem Bunker „A10“ in Schweinfurt. Den wollte er kaufen, dann stoppte die Regierung deutschlandweit alle Bunker-Bieterverfahren

# Zivilschutz - Rechtsgrundlagen und Begriffe

- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)
- Zivilschutz: Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch **nichtmilitärische** Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor **Kriegseinwirkungen** zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.
- Zuständig: Bund - Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

# Zivilschutzanlagen

- Sie sollen im Katastrophenfall und bei kriegerischen Auseinandersetzungen der Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Sie bieten durch ihre spezielle Bauart und Ausstattung Schutz vor chemischer, atomarer und biologischer Verunreinigungen der Außenluft, Trümmerbelastung und Splitterwirkung, Brandeinwirkungen (Rauch, Hitze, Feuer), radioaktiven Niederschlägen, thermischer Strahlung, starken Luftstößen und Windgeschwindigkeiten.
- Entstehung im Kalten Krieg
- Finanziell gefördert durch den Bund

# Aktuelle Bestandsaufnahme

- Das flächendeckende öffentliche Schutzraumkonzept zu Zwecken des Zivilschutzes wurde 2007 vom Bund - im Einvernehmen mit den Ländern - aufgegeben.
- Begründung: Die im Zusammenhang mit den Zivilschutzaufgaben des Bundes errichteten Schutzräume werden vom Bund nicht mehr für Zivilschutzzwecke benötigt und im Rahmen eines vom Bund vorgegebenen Verfahrens rückabgewickelt. Mit der Rückabwicklung des Schutzraums verbunden sind vor allem auch seine Entlassung aus der Zivilschutzbindung (Entwidmung) und die Aufhebung des sog. Veränderungsverbots.
- Keine finanzielle Förderung mehr durch den Bund!

# Aktuelle Bestandsaufnahme

- Öffentliche Schutzanlagen
  - Luftschutzanlagen
  - Mehrzweckanlagen wie Tiefgaragen und Bahnhöfe
- Ursprünglich ca. 2000 öffentliche Schutzraumanlagen
- aktuell noch 599 Schutzräume vorhanden
- Ein offizielles, öffentlich verfügbares Verzeichnis der Zivilschutzanlagen hat es nie gegeben, lediglich die beteiligten Behörden verfügten über solche Unterlagen.
- In Bayern ursprünglich ca. 500 Schutzbauten, aktuell noch 3 (2019)

# Aktuelle Strategie

- Mit der Entwidmung der öffentlichen Schutzräume ist seit September 2020 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beauftragt
- Im aktuellen Kontext des Krieges in der Ukraine hat sich der Bund dafür entschieden, die weitere Entwidmung öffentlicher Schutzräume zunächst auszusetzen und das Rückabwicklungskonzept für öffentliche Schutzräume zu überprüfen. Die Rückabwicklung der öffentlichen Schutzräume wurde mit Erlass vom 17.03.2022 durch das Bundesinnenministerium (BMI) gestoppt.
- Der Bund führt derzeit gemeinsam mit den Ländern zeitnah eine vollständige Bestandsaufnahme der noch nicht entwidmeten Schutzräume durch.

# Zuständigkeit der Kommunen

- Mehrzweckanlagen
  - Der Bund hält zumeist kein Eigentum an öffentlichen Schutzräumen, sondern hat ein vertragliches, mit einer Grundbucheintragung gesichertes Nutzungsrecht im Rahmen der Zweckbestimmung. Tatsächlich befindet sich die Mehrzahl aller Schutzräume in Privateigentum, sowie im Eigentum von Städten und Gemeinden.
- Die Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Schutzräume obliegt den Gemeinden, § 7 Abs. 1 Satz 2 ZSKG.
- Einnahmen aus der friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu, § 7 Abs. 1 Satz 3 ZSKG.



# Ehemalige Zivilschutzanlagen

- Stadt Würzburg:
  - Zivilschutz-Mehrzweckanlage Berner Straße 3 (unter der Mittelschule Wü-Heuchelhof (Baujahr: 1988/1989, Entwidmung: 2014, Anzahl der Schutzplätze: 399)
  - Zivilschutz-Mehrzweckanlage Juliuspromenade 7 (Baujahr: Ende 1980er Jahre, Entwidmung: 2015, Anzahl der Schutzplätze: 2.100)
  - Zivilschutz-Mehrzweckanlage Silcherstraße 5 (unter der Bezirksverwaltung Unterfranken, Baujahr: 1993/1994, Entwidmung: 2013, Anzahl der Schutzplätze: 1.668)
  - Schulschutzraum Mainaustraße (unter dem Gebäude B der Staatlichen Feuerweherschule, Baujahr: 1988/1989, Anzahl der Schutzplätze: 150)

# Ehemalige Zivilschutzanlagen

- Landkreis Würzburg:
  - Zivilschutzanlage Estenfeld (St.-Mauritius-Straße 1, Baujahr nicht bekannt, Anzahl der Schutzplätze: 150, befindet sich unter einem Geschäfts- und Wohngebäude (u.a. Sparkasse).
  - Zivilschutz-Mehrzweckanlage Höchberg (Hauptstraße 78, Baujahr: 1984, Anzahl der Schutzplätze: 973, Nutzung als Tiefgarage „Gasthof Lamm“, beide Parkebenen mit Schutzraumfunktion)
  - Zivilschutz-Mehrzweckanlage Kürnach (Am Trieb 15, Höllberghalle, Baujahr: 1989, Anzahl der Schutzplätze: 349, Nutzung als Kegelbahn und Schießstand)
  - Zivilschutzanlage Ochsenfurt (ehemals Hilfskrankenhaus, Pestalozzistraße unter der Realschule am Maindreieck, Baujahr: 1968 als Hilfskrankenhaus / 1997 Umbau zur Zivilschutzanlage, Anzahl der Schutzplätze: 425)

# Förderung neuer Schutzbauten?

- Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (SchBauG)
- Gesetz besteht nur noch rudimentär
- Keine wirkliche Förderung mehr
- Steuerliche Behandlung: bis zu 10 % der aufgewendeten Herstellungskosten können abgesetzt werden
- Für Gemeinden in finanzieller Hinsicht nicht von Interesse, im Übrigen ist aktuell auch keine Strategie für Zivilschutzbauten vorhanden.

# Zuständigkeit der Kommunen - Selbstschutz

## § 5 ZSKG: Selbstschutz

*(1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den **Gemeinden**.*

*(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die **Gemeinden** sich der nach § 26 mitwirkenden Organisationen bedienen.*

*(3) Die Maßnahmen der kreisangehörigen **Gemeinden** werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.*

*(4) Im Verteidigungsfall können die **Gemeinden** allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.*

# Zuständigkeit der Kommunen - Selbstschutz

- Der Selbstschutz ist Aufgabe der Gemeinden. Sie sollen die Bevölkerung, Betriebe und Behörden vor Gefahren, die in einem Verteidigungsfall oder bei einem Schadensereignis drohen, schützen.
- Für den Schutz der Bevölkerung, der Betriebe und Behörden vor den besonderen Gefahren, die in einem Verteidigungsfall oder Schadensereignis drohen, erstellen die Gemeinden entsprechende Vorsorgeplanungen.
- Sollte es zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen, kann die Gemeinde allgemeine Anordnungen erlassen, wie sich die Bevölkerung verhalten soll (z.B. Nachtausgangsverbote).

# Katastrophenschutz - Rechtsgrundlagen und Begriffe

- Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG
- Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Katastrophenschutz).
- Eine Katastrophe im Sinn des Art. 1 Abs. 2 BayKSG „ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken“
- Unwetter, Feuer, Hochwasser, Dürre, Gefahrenstofffreisetzung, Pandemie, ...

# Zuständigkeit

Zuständig sind grds. die Kreisverwaltungsbehörden (LRA und kreisfreie Städte), es existieren keine speziellen organisierten Katastrophenschutzeinheiten

Art. 7 Abs. 3 BayKSG:

Zur Katastrophenhilfe sind verpflichtet

- die Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern,
- die **Gemeinden**, die Landkreise und die Bezirke,
- die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- die **Feuerwehren**,
- (...)

# Zuständigkeit der Kommunen - Beispiele

- Kommunen, Kreise und kreisfreie Städte sind als untere Katastrophenschutzbehörden für die Bürger vor Ort zuständig
- Betrieb von Sirenen
- Warnung mit Sirenen (§ 2 Verordnung über öffentliche Schallzeichen)
- Bekanntgabe von eingegangenen Hochwasserwarnungen (§ 7 Abs. 2 Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst)
- Feuerbeschau (LStVG i.V.m. Verordnung über die Feuerbeschau)
- Erstellung allgemeiner Katastrophenschutzpläne



# Freiwillige (?) Feuerwehr



Startseite > Bayern > Zwangsverpflichtung: Wenn Bürger zum Dienst bei der Feuerwehr verpflichtet werden

ZWANGSVERPFLICHTUNG

27.11.2019

## Wenn Bürger zum Dienst bei der Feuerwehr verpflichtet werden



In Bayern gibt es 326.000 freiwillige Feuerwehrler. Mancherorts fehlen die freiwilligen Helfer.

Foto: Armin Weigel, dpa (Symbolbild)

Unabhängige Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Kommunales und Kultur

**BSZ** Bayerische Staatszeitung  
Gegründet 1912

Staatszeitung Staatsanzeiger eServices Stellenmarkt Abo & Services

KOMMUNALES



Die Ausrüstung ist ausreichend vorhanden: Helme und Schutzanzüge der freiwilligen Feuerwehr hängen aufgereiht an einer Garderobe im Gerätehaus der FFW Großdinghartung im Kreis München. (Foto: dpa/Robert B. Fishman)

13.12.2019

## Zur Not eben mit Zwang

Wie sich eine Gemeinde in Schleswig-Holstein half, als es nicht mehr genügend Freiwillige für die Feuerwehr gab

In ganz Deutschland geht die Zahl an Kameraden bei den Freiwilligen Feuerwehren zurück. Die Gemeinde Grömitz in Schleswig-Holstein wusste sich jetzt nicht mehr anders zu helfen, als Einwohner für den Dienst zwangszu verpflichten. Die Staatszeitung hat nachgefragt, was man im bayerischen Innenministerium und beim

BAD KISSINGEN

## **MP+** Bayerns Staatssekretär Kirchner zur Lage der Feuerwehren: "Pflichtfeuerwehr kann nur das letzte Mittel sein"

Was tut der Freistaat für die Waldbrand-Bekämpfung? Wie unterstützt er die Feuerwehren angesichts des Klimawandels? Das sagt Innenstaatssekretär Sandro Kirchner.



Foto: Sigismund von Dobschütz | Mit dem CSU-Ortsverein zu Besuch bei der Freiwillige Feuerwehr in Reiterswiesen (Lkr. Bad Kissingen): Bayerns Staatssekretär Sandro Kirchner.



von Sigismund von Dobschütz  
27.09.2022 | aktualisiert: 27.09.2022 11:47 Uhr



# Rechtsgrundlagen in Bayern

## Art. 1 BayFwG:

*(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).*

*(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.*

# Abgrenzung

Freiwillige Feuerwehr, Art. 5 BayFwG als Regelfall

*(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt.*

*(2) Organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können. Freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren sind zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 weiterhin gewährleistet ist.*

# Abgrenzung

## Berufsfeuerwehr, Art. 14 BayFwG

*(1) Reicht eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nicht aus, hat die Gemeinde eine Berufsfeuerwehr aufzustellen.*

*(2) Der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren besteht aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes; das schon vor der Aufstellung einer Berufsfeuerwehr vorhandene Personal kann weiterverwendet werden. Leiter der Berufsfeuerwehr muss ein Beamter sein, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, innehat.*

*(3) Berufsfeuerwehren müssen mindestens in Stärke eines Zugs ständig einsatzbereit sein. Ihre Kräfte dürfen grundsätzlich für andere Aufgaben der Gemeinde nicht eingesetzt werden.*

*(4) Die Berufsfeuerwehr nimmt die Aufgaben der Gemeinde im vorbeugenden Brandschutz wahr, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

# Abgrenzung

## Werkfeuerwehr, Art. 15 BayFwG

*(1) Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte Feuerwehren von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen; ihnen obliegen dort der abwehrende Brandschutz, der technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen. Sie müssen in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des Betriebs oder der Einrichtung und den an gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.*

*(6) Die gemeindlichen Feuerwehren sind bei Bedarf zur Hilfe verpflichtet. (...)*

*(...)*

*(7) Werkfeuerwehren müssen bei Bedarf auch außerhalb des Betriebs oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. (...)*

# Fehlender Nachwuchs als Problem?

- Bayerisches Innenministerium:

*„Von ganz erheblicher Bedeutung für den Katastrophenschutz sind die vielen Ehrenamtlichen der größte Teil unserer Einsatzkräfte. Die ehrenamtlichen Kräfte bilden das Rückgrat der örtlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes. Ohne sie wäre der Katastrophenschutz in Bayern in seiner derzeitigen Form nicht denkbar. Der Unterstützung und Förderung des Ehrenamts kommt deshalb auch im Katastrophenschutz erhebliche und entscheidende Bedeutung zu.“*

- Situation in Unterfranken?

# Lösungsansatz: Nachwuchsförderung

## Art. 7 BayFwG

*(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.*

*(2) Minderjährige können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehρανwärter Feuerwehrdienst leisten. Feuerwehρανwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden. Zum Jugendwart kann nur ein geeigneter volljähriger Feuerwehrdienstleistender bestellt werden.*



# Lösungsansatz: Pflicht zum Feuerwehrdienst

## Art. 13 Abs. 1 BayFwG:

*(1) Die Gemeinden **können** Gemeindegewohner, die ihre Hauptwohnung im Gemeindegebiet haben, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst **heranziehen**, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke erreicht und deswegen die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in der Gemeinde nicht erfüllt werden können.*

*(2) Die Heranziehung zur Dienstleistung erfolgt mit schriftlichem Verpflichtungsbescheid auf bestimmte Zeit. Die zum Dienst Herangezogenen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Für Arbeitgeber der zum Feuerwehrdienst Herangezogenen gilt Art. 10 entsprechend.*

*(3) (...)*

*(4) Die Gemeinde **hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen**, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustandekommt, es sei denn, daß eine Berufsfeuerwehr in ausreichender Stärke vorhanden ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.*

# Förderprogramme Feuerwehr

*Art. 3 BayFwG: Der Staat fördert den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst. Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält Landesfeuerwehrschulen.*

- Sirenenförderprogramm des Bundes (läuft Ende 2022 aus)
- Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm Sirenen)
- Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)
- Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien – KatSZR)

# Förderprogramme Feuerwehr

- Sonderförderprogramm für die Ersatzbeschaffung bzw. erstmalige Beschaffung von Gerätewagen-Gefahrgut GW-G (noch bis 31.12.2022)
- Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk)
- Infos unter [www.lfv-bayern.de](http://www.lfv-bayern.de)

# Empfehlungen für Kommunen

- **Zivilschutz:**

Soweit vorhanden: Ordnungsgemäße Unterhaltung von Schutzanlagen;  
**Selbstschutz:** regelmäßige Prüfung, ob Vorsorgeplanungen erstellt und verfügbar sind (ggf. Haftung möglich)

- **Katastrophenschutz:**

Erstellung von Katastrophenschutzplänen, z.B. regelmäßige Überprüfung von Sirenenanlagen u.ä.; ggf. Ertüchtigung bzw. Beschaffung (ggf. Haftung möglich)

- **Feuerwehren:**

Regelmäßige Prüfung, ob die Leistungsfähigkeit der Freiwillige Feuerwehr den gesetzlichen Aufgaben genügt und soweit erforderlich Abhilfe schaffen (ggf. Haftung möglich); verfügbare Förderprogramme beachten

# BOHL & COLL.

---

## Rechtsanwälte

### **Büro Würzburg**

Franz-Ludwig-Straße 9  
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0  
Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: [wuerzburg@ra-bohl.de](mailto:wuerzburg@ra-bohl.de)

### **Zweigstelle Fulda**

Dr.-Weinzierl-Straße 13  
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306  
Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: [fulda@ra-bohl.de](mailto:fulda@ra-bohl.de)

Internet: [www.ra-bohl.de](http://www.ra-bohl.de)

E-Mail: [info@ra-bohl.de](mailto:info@ra-bohl.de)